

Statuten der Montessori Schule Seetal Genossenschaft

(Die nachfolgenden Statuten beinhaltet lediglich die männliche Form, schliesst darin selbstverständlich die weibliche Form mit ein).

I. Firma, Sitz, Zweck

1. Firma und Sitz

Unter dem Namen **Montessori Schule Seetal Genossenschaft** besteht mit Sitz in Hochdorf, auf unbestimmte Zeit eine Genossenschaft im Sinne der Vorschriften des 29. Titels des Schweiz. Obligationenrechts.

2. Zweck und beabsichtigte Sachübernahme

2.1 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe zu Gunsten der Genossenschafter und auf gemeinnütziger Grundlage die Führung einer Bildungseinrichtung im Seetal nach den Grundsätzen von Maria Montessori. Insbesondere sollen in dieser Einrichtung die Kinder und Jugendlichen der Mitglieder nach den erwähnten Grundsätzen geschult, erzogen und gefördert werden. Weiter bezweckt die Genossenschaft die generelle Förderung der Erziehung nach den Grundsätzen von Maria Montessori. Dies u.a. insbesondere durch:

- a) Die Organisation von Vorträgen, Weiterbildung und andere Veranstaltungen zum Thema der Montessori Pädagogik.
- b) Den Kontakte zu öffentlichen Schulen und Behörden.
- c) Öffentlichkeitsarbeit.

Die Genossenschaft ist politisch und konfessionell neutral.

2.2 Beabsichtigte Sachübernahme

Die Genossenschaft Montessori Schule Seetal beabsichtigt, vom im Handelsregister nicht eingetragenen Verein Montessori Schule Seetal in Hochdorf aufgrund einer noch zu erstellenden Bilanz sämtliche Aktiven und das gesamte Fremdkapital zu einem maximalen Nettoübernahmepreis von Fr. 60'000.00 zu übernehmen.

II. Erwerb, Verlust der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

3. Mitgliedschaft

Mitglieder der Genossenschaft können natürliche (schweizerische und ausländische Staatsangehörige), juristische Personen, Handelsgesellschaften, öffentlich-rechtliche Körperschaften, gemeinnützige Organisationen und Firmen werden.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben aufgrund einer Anmeldung und nachdem der aufgenommene Bewerber seine finanziellen Verpflichtungen (Einzahlung des geforderten Anteilscheins gemäss Ziffer 8) erfüllt hat.

Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung. Gegen einen ablehnenden Entscheid kann der Bewerber an die Genossenschaftsversammlung rekurrieren.

5. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres (vgl. Ziffer 26), welcher bis zum 31. März der Verwaltung schriftlich mitgeteilt werden muss;
- b) durch den Tod des Genossenschafters. Sofern der Erblasser nicht anderes bestimmt hat, haben der überlebende Ehegatte, ein Kind oder Elternteil des Verstorbenen oder ein Erbe, der mit ihm im gleichen Haushalt lebte, in dieser Reihenfolge das Recht, durch schriftliche Erklärung in die Rechte und Pflichten des verstorbenen Mitgliedes einzutreten;
- c) durch Ausschluss (vgl. Ziffer 6).

6. Ausschluss eines Mitgliedes

Die Verwaltung kann ein Mitglied ausschliessen:

- a) wenn es wiederholt gegen die Interessen der Genossenschaft handelt;
- b) wenn es finanzielle Verpflichtungen aus Mitgliedschaft oder Vertrag gegenüber der Genossenschaft nicht erfüllt;
- c) aus anderen wichtigen Gründen.

Der Ausgeschlossene kann innert dreissig Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich an die Genossenschaftsversammlung rekurrieren. Bis zum Entscheid der Genossenschafterversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Ausgeschlossenen, doch hat er das Recht, seinen Rekurs an der Genossenschafterversammlung persönlich zu begründen oder durch ein anderes Mitglied begründen zu lassen.

Bestätigt die Genossenschafterversammlung den Ausschluss, so kann der Ausgeschlossene innerhalb von drei Monaten den Richter anrufen.

III. Besondere Rechte und Pflichten der Mitglieder

7. Besuch der Bildungseinrichtung

Jedes Mitglied hat Anspruch, dass sein Kind bzw. seine Kinder die Montessori Schule besuchen dürfen. Vorbehalten bleibt die Zusicherung der Aufnahme durch die Verwaltung, die die maximal möglichen Klassenbestände und die Verschiedenartigkeit der einzelnen Kinder zu berücksichtigen hat.

8. Finanzielle Pflichten

Jedes Mitglied der Genossenschaft hat mindestens einen Anteilschein zu Fr. 500.-- zu zeichnen.

Mitglieder, deren Kind bzw. Kinder eine Einrichtung der Montessori Schule Seetal besuchen, haben zusätzlich zur Zeichnung mindestens eines Anteilscheins, pro Kind einen einmaligen, nicht rückforderbaren Eintrittsbetrag, maximal Fr. 3'000.00, zu bezahlen. Die Höhe dieses Eintrittsbetrags, für das entsprechende Schuljahr, wird vom Vorstand im Schulvertrag geregelt.

Die Anteilscheine sind nach erfolgter Zeichnung unverzüglich und in voller Höhe einzuzahlen.

9. Abfindung von ausscheidenden Mitgliedern

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Dagegen werden ihnen die einbezahlten Anteilscheine zurückbezahlt.

Die Rückzahlung von Anteilscheinen erfolgt zu deren inneren Wert im Austrittsjahr, höchstens jedoch zum Nennwert.

Die Verwaltung ist berechtigt, die Rückzahlung bis auf die Dauer von drei Jahren hinauszuschieben.

IV. Organisation

10. Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Gesamtheit der Mitglieder in der Urabstimmung (Generalversammlung)
- b) die Verwaltung
- c) die Revisionsstelle

A. Generalversammlung

11. Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschafter. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl der Verwaltung, deren Präsidenten und die Revisionsstelle
3. Die Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz und gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrages
4. Die Entlastung des Verwaltungsrates
5. Die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

12. Einberufung

Die Generalversammlung ist mindestens zehn Tage vor dem Verhandlungstage einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

13. Stimmrecht

An der Generalversammlung hat jeder Genossenschafter eine Stimme, unabhängig der Anzahl Anteilscheine, die in seinem Besitze sind.

An der Generalversammlung wird offen abgestimmt, wenn nicht mind. 2/3 der Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen.

14. Vorsitz der Generalversammlung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident der Verwaltung, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident.

Die Beschlüsse der Generalversammlung und die von ihr getroffenen Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

B. Die Verwaltung

15. Die Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus mindestens fünf und maximal sieben Personen, welche auf zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden; Wiederwahl ist zulässig.

Die Mehrheit davon muss aus Genossenschaffern und aus Schweizerbürgern mit Wohnsitz in der Schweiz bestehen.

16. Konstituierung

Abgesehen vom Präsidenten konstituiert sich die Verwaltung selbst. Sie wählt einen Vizepräsidenten und einen Sekretär. Gehört der Sekretär der Verwaltung nicht an, so hat er nur beratende Stimme.

Die Verwaltung kann aus ihrer Mitte einen Verwaltungsausschuss ernennen und die Aufgaben des Ausschusses bestimmen.

17. Geschäftsleitung

Die Verwaltung ist befugt, einen Delegierten zu bestimmen und die Geschäftsführung ganz oder teilweise an eine Geschäftsleitung zu delegieren. Die Personen der Geschäftsleitung brauchen nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein.

Die Aufgabenteilung zwischen Verwaltung und Geschäftsleitung wird durch Reglement geordnet.

Die Verwaltung bezeichnet die vertretungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung. Mindestens eines ihrer in der Schweiz wohnhaften Mitglieder schweizerischer Nationalität muss zur Vertretung befugt sein.

18. Beschlussfähigkeit

Die Verwaltung versammelt sich, so oft der Präsident eine Sitzung einberuft. Er ist dazu verpflichtet, wenn drei Mitglieder der Verwaltung es verlangen.

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst Beschlüsse und vollzieht Wahlen mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

19. Befugnisse und Pflichten

Die Geschäfte der Genossenschaft sind von der Geschäftsleitung auszuführen und von der Verwaltung zu überwachen. Beide haben die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften zu fördern.

Verwaltung bzw. Geschäftsleitung haben ausser den im Gesetz und in diesen Statuten umschriebenen Befugnissen und Pflichten insbesondere folgende:

1. die von den Mitgliedern übernommenen Anteilscheine (vergleiche Ziffer 8) einzufordern
2. Anstellungsverträge abzuschliessen und den Angestellten die nötigen Weisungen zu erteilen
3. das Schulreglement zu erlassen
4. allenfalls weitere erforderliche Reglemente zu erlassen
5. Geschäfte zuhanden der Generalversammlung vorzubereiten
6. alles zu tun, was im Interesse der Genossenschaft gelegen ist und nicht von Gesetzes oder der Statuten wegen einem anderen Organ obliegt.

20. Verwaltungsmitglieder - Anstellungsverhältnis

Von den Verwaltungsmitgliedern dürfen mindestens ein Drittel in keinem Anstellungsverhältnis zur Genossenschaft stehen.

C. Die Revisionsstelle

21. Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach OR 906 Abs. 1 i.V.m. OR 729, ihre Aufgaben richten sich nach OR 906 Abs. 1 i.V.m. OR 729a ff.. Die Gesellschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn sie die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Gesellschafter zustimmen. Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Gesellschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Beschlüsse der Generalversammlung nach OR 879 Abs. 2 Ziff. 3. dürfen dann aber erst bei Vorliegen des Revisionsberichtes gefasst werden. Bei einem Opting-out finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.

22. Amtsdauer

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Die Revisionsstelle wird für 2 Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

Die Kontrollstelle wird auf zwei Jahre gewählt; Wiederwahl der Revisoren ist zulässig.

Die Revisoren haben die in Art. 907 bis 910 OR umschriebenen Aufgaben zu erfüllen.

V. Finanzielle Bestimmungen

23. Haftung

Die Genossenschafter können nicht zur Zahlung von Nachschüssen verpflichtet werden.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

24. Anteilscheine

Es werden Anteilscheine zu Fr. 500.00 oder Zertifikate über mehrere Anteilscheine ausgegeben.

Die Anteilscheine sind gleich nach der Zeichnung vollständig einzuzahlen.

Der Anteilschein dient zugleich als Ausweis für die Mitgliedschaft. Er lautet auf den Namen des Genossenschafers und ist nummeriert. Die Geschäftsleitung führt ein Verzeichnis über die ausgegebenen Anteilscheine.

Der Anteilschein ist nicht übertragbar.

25. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet mit dem 31. Juli des nächst folgenden Jahres. Die Rechnung ist jeweils auf den 31. Juli abzuschliessen. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Juli 2003.

26. Erfolgsrechnung und Bilanz

Die Verwaltung hat die Erfolgsrechnung und die Bilanz, welche nach den gesetzlichen Vorschriften abgefasst sein müssen, mit dem Revisionsbericht und dem Jahresbericht spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung den Genossenschaftern zuzustellen und am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

27. Gewinnverwendung

Der Reinertrag ist grundsätzlich zur Öffnung des Genossenschaftsvermögens zu verwenden, wobei

- a) wenigstens ein Zwanzigstel während mindestens zwanzig Jahren auf alle Fälle so lange dem gesetzlichen Reservefonds zuzuweisen ist, bis dieser einen Fünftel des Anteilscheinkapitals erreicht hat
- b) der übrige Reinertrag zur Speisung weiterer Reservefonds gemäss Beschluss der Generalversammlung verwendet werden soll
- c) im Falle eines jährlichen Reingewinnes von mehr als zehn Prozent des Anteilscheinkapitals eine Dividende von höchstens fünf Prozent des Nominalbetrages pro Anteilschein ausbezahlt werden kann.

VI. Statutenrevision

28. Statutenrevision

Für die Revision der Statuten ist die Generalversammlung zuständig. Erforderlich ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder, soweit das Gesetz oder diese Statuten nicht zwingend etwas anderes bestimmen.

VII. Auflösung und Liquidation

29. Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung oder Fusion bei welcher die Genossenschaft von einer anderen Gesellschaft übernommen wird, ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Genossenschafter erforderlich.

Wird die Auflösung beschlossen, so besorgt die Verwaltung die Liquidation, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt. Wenigstens einer der Liquidatoren muss in der Schweiz wohnhaft und zur Vertretung befugt sein.

30. Liquidationsüberschuss

Das Vermögen der Genossenschaft wird in erster Linie zur Tilgung ihrer Schulden verwendet, nachher zur Rückzahlung der Anteilscheine höchstens zum Nennwert. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist für die Unterstützung anderweitiger Maria Montessori Schulen zu verwenden.

VIII. Bekanntmachungen

31. Bekanntmachungen, Mitteilungen

Die Bekanntmachungen erfolgen durch das Schweiz. Handelsamtsblatt (SHAB). Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen brieflich.

IX. Schlichtungs- und Gerichtsstandsklausel

32. Schlichtungsstelle

Um die Beziehungen zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern möglichst einvernehmlich zu gestalten, hat jeder Genossenschafter das Recht, gegen einen ihn betreffenden Entscheid oder eine solche Massnahme der Geschäftsleitung an eine Kommission der Verwaltung zu rekurrieren. Diese Verwaltungskommission setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und zwei von weiteren Mitgliedern der Verwaltung, welche vom Präsidenten je nach Fall ausgewählt werden.

Der Rekurs ist so bald als tunlich mündlich oder schriftlich an die Geschäftsleitung oder den Präsidenten zu richten. Die Verwaltungskommission hört den Genossenschafter und die Geschäftsleitung an und versucht, wenn immer möglich eine für den Genossenschafter und die Genossenschaft akzeptable Lösung zu treffen.

33. Gerichtsstand

Alle gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern, welche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder einem zwischen der Genossenschaft und einem Mitglied abgeschlossenen Vertrag entstehen können, fallen in die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der Genossenschaft, sofern nicht zwingend ein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben ist.

Die Gründungsstatuten sind von der Gründungsversammlung am 19. September 2002 einstimmig angenommen worden.

Die Statutenrevision vom 20. März 2006 von Ziffer 8 + 9 wurde einstimmig angenommen.

Die Statutenrevision vom 25. Oktober 2010 wurde angenommen.

Die Statutenrevision vom 24. Oktober 2011 wurde einstimmig angenommen.

Hochdorf, 2011

Für den Vorstand

Der Präsident

Vorstandsmitglied

Dominic Frosio

Annemarie Bucher